Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht

Geschäfts-Nr.: GG250135-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Hochuli
Gerichtsschreiber lic. iur. Utz

Urteil vom 26. September 2025
(summarisch begründet)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Pornografie etc.**

Anklage:
(act. 14)

Die Anklageschrift im abgekürzten Verfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 21. Juli 2025 (act. 14) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot. S. 4)

Der Beschuldigte, in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____.

Antrag der Anklagebehörde:
(act. 14 S. 6)

"Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft zum Urteil zu erheben."

Erwägungen:

1. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat verfügte am 17. Juni 2025 auf entsprechenden Antrag des Beschuldigten hin (vgl. act. 7/5 S. 7 und act. 9/1) die Durchführung des abgekürzten Verfahrens (act. 9/3) und unterbreitete dem amtlichen Verteidiger sowie dem Beschuldigten einen Urteilsvorschlag (act. 9/2 und 9/4). Der Beschuldigte sowie dessen amtlicher Verteidiger stimmten in der Folge am 1. Juli bzw. am 2. Juli 2025 dem vorgeschlagenen Urteil zu und erklärten dabei ihren Verzicht auf Rechtsmittel (act. 9/6).

2. Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass er in Bezug auf den Sachverhalt geständig und mit dem Urteilsvorschlag einverstanden sei. Auch mit dem Strafmass erklärte er sich einverstanden (siehe zum Ganzen Prot. S. 4 ff.).

3. Vorliegend beantragt die Staatsanwaltschaft keine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren. Die Anklage stimmt in sachverhaltlicher Hinsicht mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung sowie mit den Akten überein, und die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft erweist sich grundsätzlich als zu-

treffend. Jedoch drängt sich eine Präzisierung der rechtlichen Würdigung auf, und zwar dahingehend, dass der Beschuldigte der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 *Satz 1 i.V.m.* Satz 2 und Art. 197 Abs. 5 Satz 1 *teilweise i.V.m.* Satz 2 StGB sowie der mehrfachen Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 2 *Satz 1 teilweise i.V.m. Satz 2* StGB schuldig zu sprechen ist (Präzisierungen gegenüber dem Urteilsvorschlag jeweils kursiv). Diese Präzisierungen sind insofern nicht wesentlich, als sie keine Anpassung der Sanktion zur Folge haben, umgekehrt aber nur schon insofern erforderlich, als sonst unklar bliebe, ob die Qualifikation von Art. 135 Abs. 2 Satz 2 StGB erfüllt ist oder nicht. Die Staatsanwaltschaft stimmte dieser Präzisierung auf entsprechende Anfrage hin zu (act. 17), und auch die amtliche Verteidiger und der Beschuldigte erklärten sich anlässlich der Hauptverhandlung mit den Präzisierungen einverstanden (Prot. S. 10).

4. Die beantragte Sanktion liegt ohne Weiteres innerhalb des Ermessensrahmens der Strafbehörden, weshalb die Strafe als angemessen im Sinne von Art. 362 Abs. 1 lit. c StPO erscheint. Sodann liegen offensichtlich auch die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs der mit diesem Urteil zu verhängenden Strafe vor.

5. Nach dem Gesagten ist der Urteilsvorschlag (inklusive den erwähnten Präzisierungen) gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

   - der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 2 und Art. 197 Abs. 5 Satz 1 teilweise i.V.m. Satz 2 StGB sowie
   - der mehrfachen Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 2 Satz 1 teilweise i.V.m. Satz 2 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 1 Tagessatz durch Haft erstanden ist.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Es wird ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB angeordnet.

5. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 13. Mai 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet:

   - HP Envy X360 Convertible (A019'063'980);
   - Apple iPhone 14 (A019'063'946).

6. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides werden die auf dem File-Server der Stadtpolizei Zürich, Digitale Forensik, gespeicherten Daten (Polis-Geschäfts-Nr. 86807638) gelöscht.

7. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt:

Honorar	Fr.	1'265.00
Barauslagen	Fr.	3.60
Zwischentotal	Fr.	1'268.60
8.1% MwSt.	Fr.	102.75
Entschädigung total, inkl. MwSt.	Fr.	1'371.35

8. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

   Fr. 1'000.– ; die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 1'100.– Gebühr Anklagebehörde

   Fr. 1'540.– Auslagen Untersuchung

   Fr. 1'371.35 Kosten der amtlichen Verteidigung

   Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

11. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
    - den Beschuldigten (übergeben)
    - den amtlichen Verteidiger (übergeben)
    - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (gegen Empfangsschein)

    und hernach als summarisch begründetes Urteil an
    - den amtlichen Verteidiger, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
    - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
    - das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei

    sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
    - die Stadtpolizei Zürich, KA-DED-DF, unter Hinweis auf Ziff. 5 und 6
    - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
    - den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, betr. Tätigkeitsvorbot (im Doppel nebst Akten zur Einsicht).

12. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

    Mit der Berufung kann nur geltend gemacht werden, der Anklageschrift sei nicht zugestimmt worden oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift.

    Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des summarisch begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 26. September 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Bezirksrichter:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. Hochuli	lic. iur. Utz

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss diese vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.